

Wie ist eine kollektive Arbeitszeitverkürzung im neuen Erfassungsjahr bei der Ermittlung der voraussichtlichen Ausfallzeiten abzubilden?

- Das InEK empfiehlt für die Ermittlung der voraussichtlichen Ausfallzeiten, einen Vorjahresmonat zu Grunde zu legen.
- Im Fall der kollektiven Arbeitszeitverkürzung im Vergleich zum Vorjahr ist das Arbeitszeitangebot geringer.
- Die Werte des Vorjahresmonats müssen auf die geringere Wochenarbeitszeit umgerechnet werden, weil das Krankenhaus mit diesen Werten rechnen muss.
- Die Vorjahreswerte müssen gewissermaßen „extrapoliert“ werden, das heißt, die Stundenwerte des letzten Jahres werden mit dem Ergebnis der Division „aktuelle Wochenarbeitszeit / Vorjahres-Wochenarbeitszeit“ multipliziert.
- Ein Beispiel
 - Arbeitsunfähigkeit Januar 2024: 92 Stunden
 - Tarifliche Wochenarbeitszeit 2024: 40 Stunden
 - Tarifliche Wochenarbeitszeit 2025: 38,5 Stunden
 - Voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit Januar 2025:
 $92 \text{ Stunden} \times 38,5 \text{ Stunden} / 40 \text{ Stunden} = 88,55 \text{ Stunden}$